

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 225/2008  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

**Termine:**

21.10.2008

**Beschlussvorschlag:**

Der „Verein zur Betreuung von Kindern der Erwin-Welke-Schule e.V.“ wird auf örtlicher Ebene als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gewährung eines Zuschusses ist mit der Anerkennung nicht verbunden. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist jedoch Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, mit denen Zuschusszahlungen verbunden sind.

**Grundlage der Aufgabe:**

Nach § 11 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilferecht) sind jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Nach § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung zu gewährleisten, dass die erforderlichen Einrichtungen und Dienste ausreichend zur Verfügung stehen

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 24.06.2008 hat der „Verein zur Betreuung von Kindern der Erwin-Welke-Schule e.V.“ (Betreuungsverein) beim Jugendamt der Stadt Lüdenscheid die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt und sich um die Trägerschaft eines offenen Jugendangebotes im Stadtteil Vogelberg beworben.

Aufgrund des festgestellten Bedarfs für ein Angebot der offenen Jugendarbeit wurde das Gebäude der Erwin-Welke-Schule um einen Anbau erweitert, der sowohl für die Betreuung der Grundschulkin-der als auch für ein offenes Jugendangebot genutzt werden soll.

Der Betreuungsverein hat sich um die Trägerschaft dieses offenen Jugendangebotes beworben, da er Jugendangebote als Ergänzung und Fortführung der Schulkindbetreuung in einem in sich stimmigen Konzept vereinbaren kann und die Räumlichkeiten in demselben Gebäudeteil bereits nutzt. Die dadurch entstehenden Synergieeffekte kommen beiden Angebotsformen zugute.

Zwar ist ein Betreuungsverein vom Grunde her nicht von vornherein Anbieter von Angeboten der offenen Jugendarbeit, jedoch konnte sich das Jugendamt von der Geeignetheit des Verein für diese Aufgabe überzeugen. So beschäftigt der Verein bereits eine Fachkraft für die Betreuung von Jugendlichen an anderer Stelle und kann ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen. Der Beschäftigungsumfang kann ausgeweitet werden, so dass diese Erfahrung dem neuen Angebot zugute kommen kann. Die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit ist mit dem Jugendamt abgestimmt und wird in der abzuschließenden Leistungsvereinbarung konkretisiert.

### **Ergebnis:**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass der Verein die Gewähr für eine den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderliche Arbeit bietet, die dem lokalen Bedarf im betroffenen Stadtteil nachkommt. Daher schlägt die Verwaltung vor, dem „Verein zur Betreuung von Kindern der Erwin-Welke-Schule e.V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf örtlicher Ebene auszusprechen. Die Anerkennung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trägerschaft des offenen Jugendangebotes. Für den Fall, dass diese Trägerschaft (entgegen der heutigen Planung) in Zukunft einmal aufgegeben werden sollte, ist über die Fortführung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erneut zu entscheiden.

Lüdenscheid, den 19.09.2009

In Vertretung:

Dr. Schröder  
Erster Beigeordneter